

Motion SP-Fraktion betreffend Änderung der Amtsdauer auf 5 Jahre

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Änderung der Gemeindeordnung und der entsprechenden Reglemente sowie Verordnungen in die Wege zu leiten, damit die Amtsdauer neu auf 5 Jahre festgelegt wird.

Begründung:

Die Amtsdauer der Gemeindeorgane und der ständigen Kommissionen beträgt zurzeit 4 Jahre. Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates sind nach zwei vollen aufeinanderfolgenden und ununterbrochenen Amtsdauern für die nächsten vier Jahre für das gleiche Organ nicht wieder wählbar. In den ständigen Kommissionen können Mitglieder nach einer oder zwei vollen Amtsdauern noch für acht bzw. vier Jahre als Präsidentin oder Präsident gewählt werden.

Für die Parteien wird es immer schwieriger und aufwändiger, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für eine politische Aufgabe zu finden und zu motivieren. Im Weiteren nehmen die personellen und finanziellen Aufwendungen für die Wahlen ständig zu. Mit der verlängerten Amtsdauer könnte sich die politische Arbeit vermehrt auf Lösungen konzentrieren und würde weniger vom nächsten Wahltermin geprägt.

Eine neue Amtsdauer von 5 Jahren wäre sowohl für die Gemeinde wie für die Parteien kostengünstiger und effizienter, weil nur noch alle 5 Jahre Gemeindevahlen stattfänden. Die maximale Amtszeit kann mit der Einführung der neuen Lösung von 8 auf 10 Jahre erhöht werden.

Auch auf Bundesebene sind Bestrebungen im Gange, die Amtsdauer zu verlängern.

Gümligen, 23. Januar 2007

*B. Wegmüller, D. Pedinelli, J. Manz, F. Ruta, F. Aebi, M. Häusermann,
B. Marti, U. Wenger, M. Graham, P. Aeschimann, D. Schönenberger,
B. Staub, L. Streit, J. Beck (14)*

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

2.1. Heutige Regelung in unserer Gemeinde

Artikel 8 iVm Artikel 6 der Gemeindeordnung (GO) vom 23. Mai 2000 legt u.a. fest, dass die Amtsdauer von Mitgliedern des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen vier Jahre beträgt. Artikel 9 Absatz 1 GO hält seinerseits fest, dass Mitglieder des Parlaments und der Exekutive nach zwei aufeinanderfolgenden und ununterbrochenen Amtsdauern für die nächsten vier Jahre für das gleiche Organ nicht wiederwählbar sind. Bei Präsidien von ständigen Kommissionen ist eine dritte Amtsdauer möglich (Artikel 9 Absatz 2 GO).

Die Amtsdauer der Bundes- und Kantonsbehörden beträgt ebenfalls vier Jahre.

2.2. Regelung in andern Gemeinden

Einer Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist zu entnehmen, dass dem AGR keine bernische Gemeinde mit einer 5-jährigen Amtsdauer bekannt ist. Eine Gemeinde verfügt über eine 3-jährige Amtsdauer. Die Amtsdauer aller übrigen Gemeinden liegt offenbar bei 4 Jahren.

Das Gemeindegesetz legt fest, dass die Amtsdauer 6 Jahre nicht überschreiten darf (Art. 34 Abs. 2 GG).

Bezüglich Wiederwählbarkeit kennt das Gros (mehr als 83 %) der bernischen Gemeinden eine Amtszeitbeschränkung auf zwei oder drei Amtsdauern. Die entsprechende Statistik des AGR für Gemeinderäte sieht wie folgt aus:

Gemeinden mit 1 Amtsdauer	1
Gemeinden mit 2 Amtsdauern	124
Gemeinden mit 3 Amtsdauern	207
Gemeinden mit 4 Amtsdauern	12
Gemeinden mit 5 Amtsdauern	2
Gemeinden mit unbeschränkter Amtsdauer	51
Gemeinden mit Amtsdauer von 3 x 3 Jahren	<u>1</u>
	398

2.3. Konsequenzen einer Amtsdauerverlängerung

Die Verteilung der Wahlen in Ämter der drei Staatsebenen ist so geregelt, dass pro Kalenderjahr jeweils nur eine Wahl ansteht. Im Fall unserer Gemeinde präsentiert sich die Ausgangslage wie folgt:

2004	Gemeindewahlen
2005	–
2006	Kantonale Wahlen
2007	Eidg. Wahlen
2008	Gemeindewahlen
2009	–
2010	Kantonale Wahlen
2011	Eidg. Wahlen

2012	Gemeindewahlen
2013	–
2014	Kantonale Wahlen
2015	Eidg. Wahlen
2016	Gemeindewahlen
2017	–
2018	Kantonale Wahlen
2019	Eidg. Wahlen

Würde man die GO auf eine 5-jährige Amtsdauer hin ändern und nächstes Jahr bereits auf 5 Jahre hinaus wählen, würden die nächsten Gemeindewahlen 2013 (nach dem heutigen Modus kein Wahljahr) stattfinden. Die übernächste Wahl würde 2018 zusammen mit den kantonalen Wahlen stattfinden und das Wahljahr 2023 würde Gemeinde- und eidg. Wahlen im gleichen Kalenderjahr bedeuten. Die Verlängerung der Amtsdauer auf 5 Jahre in unserer Gemeinde würde somit periodisch dazu führen, dass Gemeindewahlen ins selbe Jahr wie kantonale oder eidg. Wahlen fallen. Ein solcher Effekt ist nicht erwünscht. Er würde politische Parteien und Kandidierende sehr stark belasten. Dies gilt namentlich für jene Jahre, in welchen Gemeindewahlen und kantonale Wahlen zusammenfallen. Erfahrungsgemäss kandidieren auch in unserer Gemeinde regelmässig Personen sowohl bei Gemeinde- als auch bei Kantonswahlen. Die Führung von zwei Wahlkämpfen im gleichen Jahr wäre nicht nur für die Betroffenen sehr belastend. Auch die politischen Parteien dürften bei einer solchen Konstellation sowohl personell als auch finanziell an ihre Grenzen stossen. Eine geordnete Vorbereitung der Wahlen auf den zwei Ebenen innerhalb sehr kurzer Zeit erscheint schwierig. Zudem entstünde eine gewisse Gefahr, dass es zu unerwünschten Überschneidungen der Wahlkämpfe oder Missverständnissen/Überforderungen kommen könnte. Im Gegensatz dazu scheint der heutige Turnus ideal: Immer nach dem Wahljahr auf Gemeindeebene – welches die Lokalparteien am meisten fordert – folgt ein wahlfreies Zwischenjahr, welches eine optimale Vorbereitung der ebenfalls aufwändigen kantonalen Wahlen erlaubt.

In Anbetracht dieser schwerwiegenden Nachteile ist der Gemeinderat der Auffassung, dass zurzeit von einer Verlängerung der Amtsdauer auf fünf Jahre abgesehen werden sollte. Ohne klare Vorteile sollte auch nicht von einer Regelung abgewichen werden, die von 99,7 % aller Gemeinden praktiziert wird. Sollte auf kantonaler- und/oder Bundesebene eine Verlängerung der Amtsdauer ihrer Behörden auf 5 oder 6 Jahre beschlossen werden, müsste selbstverständlich eine neue Lagebeurteilung vorgenommen werden.

2.4. Rekrutierungsprobleme

Die in der Motionsbegründung gemachte Feststellung, dass es für die Parteien immer schwieriger und aufwändiger wird, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für eine politische Aufgabe zu finden und zu motivieren, ist eine Tatsache. Dieses Phänomen betrifft nicht nur die Politik, sondern alle weitgehend ehrenamtlichen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, andere geeignete Massnahmen zur Entschärfung dieser Problematik zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Die Gemeinde Muri bei Bern hat in den letzten Jahren in dieser Richtung bereits einiges unternommen. So wurde im Rahmen der Totalrevision der GO im Jahr 2000 und mit der Teilrevision der GO vom Mai 2004 die Zahl der Kommissionen von 19 auf 11 reduziert. Per Ende 2005 ist eine weitere Kommis-

sion (Betriebskommission Altersheim) aufgehoben worden. Die Zahl der durch die politischen Parteien zu rekrutierenden Kommissionsmitglieder konnte mit diesen Massnahmen von 126 auf heute 76, d.h. um 40 %, reduziert werden. Per 1.1.2005 wurde zudem der Gemeinderat von 9 auf 7 Mitglieder verkleinert (22 %). Da namentlich auch die Rekrutierung von genügend ausgewiesenen Kandidierenden für den Grossen Gemeinderat für die Parteien eine hohe Hürde darstellt, ist es zweckmässig, sich auch Gedanken über eine allfällige Verkleinerung des Grossen Gemeinderats (GGR) zu machen. Seit der Einführung des Parlaments per 1. Januar 1973 beträgt die Zahl der Parlamentarierinnen und Parlamentarier unverändert 40 Personen. Das kantonale Gemeindegesetz legt die Mindestzahl der ParlamentarierInnen auf 30 Personen fest (Art. 24 Abs. 3 GG). Im Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz wird in diesem Zusammenhang nicht unkritisch festgehalten, dass die Funktion eines Parlaments durchaus auch von einem kleineren Gremium wahrgenommen werden könnte (Stefan Müller, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 24 N 7).

Im Kanton Bern besitzen 22 Gemeinden ein Parlament. Mit Ausnahme der Städte Bern (80 Sitze) und Biel (60 Sitze) liegt die Sitzzahl in allen Gemeinden zwischen 30 und 41. Da das Parlament von seiner Funktion her in vielen Fragen anstelle der Stimmberechtigten entscheidet, bildet das Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der Anzahl ParlamentarierInnen eine relevante Grösse. Die Anzahl der durch ein Parlamentsmitglied vertretenen Personen sollte nicht allzu hoch liegen, damit die Repräsentativität der Parlamentsbeschlüsse sichergestellt ist. Der Beilage kann entnommen werden,

- a) welche bernischen Gemeinden ein Parlament besitzen,
- b) wie gross dieses Parlament ist,
- c) wie hoch die Bevölkerungszahl ist und
- d) welches das Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der Anzahl ParlamentarierInnen ist.

Bezüglich der Gemeinde Muri bei Bern ist festzustellen, dass heute rechnerisch ein Parlamentsmitglied 307,7 Personen vertritt. Damit liegt unsere Gemeinde auf Platz 11 der 22 Gemeinden. Die Vertretungsverhältnisse in den Gemeinden liegen zwischen 1'598,5 Personen/ParlamentarierIn (Stadt Bern) und 98,4 (La Neuveville). Würde man in Muri die Anzahl Mitglieder des GGR zum Beispiel von 40 auf 32 Mitglieder (20 %) reduzieren, so würde sich dieses Vertretungsverhältnis auf 384,6 Personen / ParlamentarierIn erhöhen. Damit läge Muri nach Bern, Thun, Köniz, Biel und Steffisburg neu an 6. Stelle. Das Vertretungsverhältnis wäre ähnlich wie bei den strukturell vergleichbaren Gemeinden Ostermundigen, Burgdorf, Langenthal und Münsingen.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Wahrnehmung der wichtigen Funktionen durch das Parlament mit einer solchen Reduktion in keiner Art und Weise in Frage gestellt würde. Die Arbeitsbelastung für das einzelne Mitglied würde sich nicht erhöhen.

Eine solche Reduktion hätte grundsätzlich auch keine Auswirkung auf die parteipolitische Zusammensetzung des GGR, da das Proporzwahlverfahren (Verhältnisswahlen) zur Anwendung kommt. Der nachfolgenden Tabelle kann die Sitzverteilung entnommen werden, wenn bei den letzten Wahlen im Jahr 2004 nur 32 Sitze zu besetzen gewesen wären.

	40	32	Differenz
FDP/jf	15 (inkl. 2 jf)	13 (inkl. 2 jf)	2
SVP	8	6	2
SP	7	6	1
Forum	7	5	2
EVP	2	1	1
CVP	1	1	0

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen erscheint dem Gemeinderat die nähere Prüfung einer Reduktion der Anzahl Sitze im GGR auf neu 32 als sinnvoll. Selbstverständlich soll diese Änderung der GO dem Volk nur vorgeschlagen werden, wenn sie von den politischen Parteien mehrheitlich unterstützt wird. Letztlich soll mit einer solchen Massnahme ja insbesondere die Tätigkeit der politischen Parteien erleichtert werden. Der Gemeinderat führt deshalb bei den Parteien vor den Sommerferien eine entsprechende Vernehmlassung durch. Sollte die Vernehmlassung mehrheitlich positiv ausfallen, kann die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung dem Volk bereits im November 2007 zur Abstimmung unterbreitet werden. Damit käme die neue Regelung bereits bei den Gemeindewahlen 2008 zum Tragen. Eine Änderung der GO ist ohnehin notwendig, da eine Anpassung der Unvereinbarkeitsvorschriften gestützt auf das neue Bundesgesetz über Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231) vorgenommen werden muss.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung der Motion SP-Fraktion betreffend Änderung der Amtsdauer auf 5 Jahre als Postulat und anschliessende Abschreibung.

Muri bei Bern, 2. April 2007

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilage:
Tabelle "Gemeinden mit Parlament"